



II-12006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Zl. 36.858/2-I/7/90

Wien, am . Juli 1990

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5479/AB

1990 -07- 16

zu 5482/1

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und Freunde haben am 14. Mai 1990 unter der Nr. 5482/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verletzung der Menschenrechte durch die sogenannte Ges-Kartei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen werden derzeit noch immer Ges-Karteien geführt?
2. Welche Sicherheitsbehörden führen Ges-Karteien?
3. Wieviele Namen sind in den Ges-Karteien der Sicherheitsbehörden - aufgeschlüsselt nach Dienststellen - jeweils aufgezeichnet?
4. Wann ist mit der Vorlage der vom Nationalrat geforderten Bestimmungen hinsichtlich der Ges-Karteien an den Nationalrat zu rechnen?
5. Sind Sie bereit, vorbehaltlich der vom Nationalrat geforderten gesetzlichen Regelung, den Sicherheitsbehörden die weitere Führung von Ges-Karteien und insbesondere die Auskunftserteilung aus bestehenden Karteien ab sofort zu untersagen?
Wenn nein: Warum nicht?

- 2 -

6. Sind Sie bereit, zur Begutachtung der von Ihnen vorzuschlagenen gesetzlichen Regelung Vertreter der im Bereich der Sozialpsychiatrie und der Medizinsoziologie tätigen Fachleute sowie der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Erkrankter heranzuziehen?
Wenn nein: Warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vorweg ist festzustellen, daß die in Betracht kommenden polizeiärztlichen Aufzeichnungen nicht automationsunterstützt geführt werden, weshalb sie datenschutzrechtlich ausschließlich an § 1 des Datenschutzgesetzes zu messen sind. Nach dieser Bestimmung dürfen - wie immer verarbeitete - personenbezogene Daten, an denen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, nur aufgrund von Gesetzen und nur zur Wahrung der in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Interessen weitergegeben werden.

Mit Beschuß vom 13. Oktober 1983, Z. 120.015/20-DSK/83, hat die Datenschutzkommision die chefärztlichen Aufzeichnungen der Bundespolizeidirektion Wien für gesetzeskonform befunden und insbesondere festgestellt, daß die Bundespolizeidirektion Wien "einerseits für die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes die geistige Eignung einer Person, die eine Lenkerberechtigung anstrebt oder bereits innehalt und andererseits für die Vollziehung des Waffengesetzes die geistige Eignung einer Person im Rahmen des Verfahrens nach dem Waffengesetz zu überprüfen hat, um die körperliche Sicherheit und den Schutz anderer Personen vor Beeinträchtigung durch geistig für das Lenken von Kraftfahrzeugen bzw. Führen von Waffen nicht geeigneten Patienten zu gewährleisten". Die Öffentlichkeit habe daher ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 1 Abs 2 des Datenschutzgesetzes an der Führung dieser Aufzeichnungen.

- 3 -

Als Materiengesetze, zu deren Vollziehung die Sicherheitsbehörden der in den genannten polizeärztlichen Aufzeichnungen gesammelten personenbezogenen Daten bedürfen, sind insbesondere zu nennen:

- Gemäß § 49 Abs 1 des Krankenanstaltengesetzes hat der Amtsarzt zu prüfen, ob ein bestimmter Mensch infolge einer Geisteskrankheit seine oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet. Da für die Beurteilung dieser diffizilen Frage in der Praxis die für eine Exploration erforderliche Zeit regelmäßig nicht zur Verfügung steht, kommt dem Umstand, ob der Patient schon zuvor psychisch auffällig gewesen ist, besondere Bedeutung zu. Dem einschreitenden Arzt müssen diese Daten daher zur Verfügung stehen.
- Für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz ist die Frage von Bedeutung, ob ein Tatverdächtiger zurechnungsfähig (§ 11 StGB) ist. Die Organe der Sicherheitsbehörde haben deshalb im Zusammenhang mit ihrer auf § 24 StPO beruhenden Ermittlungsverpflichtung den Strafverfolgungsbehörden alles mitzuteilen, was für die Beurteilung des Vorliegens der Zurechnungsfähigkeit von Bedeutung sein kann.
- In zahlreichen Materiengesetzen ist die Erteilung einer Bewilligung an die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder der geistigen Eignung eines Menschen geknüpft (z.B. § 17 Waffengesetz, § 64 KFG, § 25 Gewerbeordnung). In allen diesen Fällen ist die Frage des Vorliegens einer Gefährlichkeit aufgrund psychischer Behinderung für die Einschätzung der Verlässlichkeit eines Menschen von besonderer Bedeutung.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Bundespolizeidirektionen halten Gutachten gemäß § 49 Abs 1 des Krankenanstaltengesetzes evident. Bei einigen Behörden wird kein eigenes Verzeichnis geführt, sondern aufgrund der allgemeinen Namenskartei auf die einschlägigen Verwaltungsakten zugegriffen.

- 4 -

Bei den einzelnen Bundespolizeidirektionen sind in den vergangenen zehn Jahren etwa 50.000 Menschen einer Untersuchung gemäß § 49 Abs 1 Krankenanstaltengesetz unterzogen worden; dabei ergibt sich für die einzelnen Behörden folgende Zahl:

BPD Eisenstadt:	ca.	250
BPD Graz:	ca.	2.500
BPD Innsbruck:		4.621
BPD Klagenfurt:		2.075
BPD Leoben:		771
BPD Linz:	ca.	12.000
BPD Salzburg:		6.744
BPD St. Pölten:		424
BPD Schwechat:	ca.	200
BPD Steyr:	ca.	450
BPD Villach:		188
BPD Wels:		937
BPD Wr. Neustadt:	ca.	1.500
BPD Wien:	ca.	20.000

Außerhalb des örtlichen Wirkungsbereichs einer Bundespolizeibehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Sicherheitsbehörde. Da sie jedoch zugleich auch Gesundheitsbehörde ist, bestehen bei den mit der Sicherheitsverwaltung befaßten Abteilungen regelmäßig keine gesonderten Evidenzen. Für die vorher angeführten Zwecke steht meist der Zugriff auf die im Bereich der Gesundheitsverwaltung geführten Karteien offen.

Zu Frage 4:

Der Nationalrat hat dem Bundesminister für Inneres mit Entschließung vom 1. März 1990 ersucht, "Bestimmungen über die Zulässigkeit der Führung, die Verwendung, die Weitergabe, die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden über psychisch Kranke vorzulegen und durch entsprechend administrative Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet den Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker sicherzustellen". Der Nationalrat hat damit die Notwendigkeit der Führung solcher Evidenzen nicht in Abrede gestellt, sondern verlangt, daß eine angemessene Regelung vorgelegt werde, die einerseits Gefährdungen durch psychisch kranke Menschen, die nicht krankheitseinsichtig sind, vermeiden hilft und andererseits die Persönlichkeitsrechte dieser Menschen sicherstellt.

Am 10. Mai 1990 ist dem Nationalrat die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG) zugegangen (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII. GP). Sie enthält - entsprechend der Entschließung des Nationalrates - in § 39 eine Regelung über die von den Sicherheitsbehörden zu führenden "Evidenzen der Aufzeichnungen über psychisch Kranke", wobei genau festgelegt ist, welche Daten verarbeitet und an wen (Strafgerichte und Amtsärzte) sie weitergegeben werden dürfen. Dem Auftrag des Nationalrates entsprechend, sieht diese Regierungsvorlage auch Regelungen hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrung und der Löschung der Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden vor.

- 6 -

Zu Frage 5:

Das Bestehen von Aufzeichnungen über psychisch Kranke ist - gegenwärtig wie künftig - notwendig, um dem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder dem Polizeiarzt eine rasche Beurteilung der Frage zu erlauben, ob ein Mensch, der in eine Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie eingewiesen werden soll, schon früher gegen seinen Willen in einer solchen Anstalt untergebracht war. Außerdem ist das Wissen von einer solchen Unterbringung für die Frage der Beurteilung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit eines Menschen sowie dann von Bedeutung, wenn eine Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Verlässlichkeit eines Menschen zu prüfen hat. Im Hinblick auf diese sachlichen Erfordernisse und den Umstand, daß schon gegenwärtig - auch nach Ansicht der obersten datenschutzrechtlichen Überprüfungsinstanz, der Datenschutzkommision - eine hinreichende gesetzliche Deckung der in Frage stehenden Evidenzen besteht, sehe ich keinen Grund, derzeit die weitere Führung oder die - innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgende - Auskunftserteilung zu untersagen. Ich habe aber in Aussicht genommen, diese Frage im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes endgültig zu regeln.

Zu Frage 6:

Da die Regierungsvorlage zum Sicherheitspolizeigesetz vom Nationalrat nicht mehr behandelt worden ist, wird in der nächsten Legislaturperiode neuerlich ein Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung der Sicherheitspolizei an das Parlament heranzutragen sein. Für die Erstellung dieses Entwurfes ist mir der Rat von Fachleuten willkommen. Dies gilt auch für die Frage wie der Entschließung des Nationalrates vom 1. März 1990 in einem solchen Gesetzeswerk Rechnung zu tragen sei.

Frau Dr.